

**Trier, im Juni 2020**

**Stellungnahme der IHK Trier zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes**

Die IHK Trier bezieht sich im Scherpunkt auf die im Fachgremium, dem Weinausschuss der IHKs Koblenz, Rheinhessen, Pfalz, Wiesbaden und Trier, geführten Diskussionen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Der Problem- und Zielbeschreibung des BMEL unter Buchstabe A. kann sich die IHK nicht anschließen. Der Deutsche Wein verliert im internationalen Vergleich Marktanteile, weil häufig schwankende Ernteergebnisse zu Mengen- und Preisveränderungen führen, die dem Ziel einer kontinuierlichen verlässlichen Marktbeschickung zuwider laufen. Vor allem der sich abzeichnende Klimawandel verursacht in Verbindung mit Extremwetterverhältnissen und neuen Formen des Schädlingsbefalls Ertragsausfälle, die in einzelnen Jahren zu deutlich unterdurchschnittlichen Ernteergebnissen führen. In der Folge ergeben sich Marktanteilsverluste und Verschiebungen in den Absatzmärkten, die sich in den Folgejahren nur schwer und mit hohem Engagement der Weinvermarkter wieder ausgleichen lassen.

Möglichkeiten der Absatzsteigerung bestehen also nicht darin, weitere Einschränkungen vorzunehmen und ein Überangebot zu verhindern, sondern sich aktiv und mit professionellem Marketing dem Wettbewerb zu stellen und zugleich in der Weinerzeugung die Stellschrauben so zu verändern, dass über alle Stufen einer Herkunftspyramide eine kontinuierlichere Belieferung der Marktpartner möglich wird.

Die IHK begrüßt die neue Bestimmung, die in Bezug steht mit dem § 39a der Weinverordnung. Danach sind die Begriffe „Qualitätswein“ und „Landwein“ nicht mehr zwangsweise anzugeben. Stattdessen können die Angaben „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ und „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ verwendet werden. Nachvollziehbar ist, dass die für Qualitätswein und Landwein geltenden Bestimmungen entsprechend übernommen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die IHK begrüßt, dass in Verbindung mit § 39a der Weinverordnung nun Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe auch außerhalb der benannten Anbaugebiete entstehen können.

## **§ 3b Stützungsprogramm Absatz 2 und Absatz 2a**

Die IHK unterstützt den Vorschlag, die Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern jährlich um (zumindest) 500.000 € aufzustocken. Leider hat es die deutsche Weinwirtschaft bis heute nicht verstanden, die EU-Mittel aus dem Stützungsprogramm für die dringend erforderliche Absatzförderung in deutlicherem Umfang für sich zu nutzen. Ein Vergleich mit anderen weinbautreibenden EU-Ländern zeigt, dass Deutschland mit nur einem Anteil von nur ca. 3 Prozent am gesamten Budget einen außerordentlich geringen Anteil für Absatzzwecke vorsieht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, diese Mittel auf der Bundesebene aufzustocken. Die in Absatz 2a angestrebten Anpassungen, mit dem Ziel, das Zusammenwirken mit den Bundesländern deutlich zu flexibilisieren, werden vollumfänglich befürwortet.

## **§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen**

Auch für die Jahre 2021 bis 2023 soll der Prozentsatz für die Genehmigungen von Neuanpflanzungen in Deutschland auf 0,3 Prozent festgelegt werden. Diese Beschränkung der für Neuanpflanzungen von Reben zur Verfügung stehenden Flächen auf 0,3 %, besteht seit etwas mehr als 5 Jahren. Es hat sich gezeigt, dass eine ausufernde Nachfrage nach neuem Rebland ausgeblieben ist. Lediglich 756 Hektar wurden 2019 beantragt.

Durch den immer weiter voranschreitenden Klimawandel und das daraus resultierende steigende Risiko von Ertragsausfällen durch neue Rebkrankheiten und tierische Schädlinge und/oder durch vermehrtes Auftreten räumlich begrenzter Extremwetterereignisse wie Hagel, Sturm oder Frost, plädiert die IHK weiterhin für eine stärkere Annäherung der Regelungen an das EU-Recht (1%-Regelung). Damit könnten die Winzer künftig flexibler auf die bevorstehenden Ereignisse reagieren und ihr Rebareal entsprechend ihrer betrieblichen Situation bedarfsgerechter anpassen. Bedingt durch erweiterte Zeilenabstände, entsprechende Rebsortenauswahl und intensivere Bewirtschaftungsformen ist nicht erwarten, dass sich dies am Trauben- oder Fassweinmarkt preisrelevant auswirkt.

## **§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten**

Die IHK schließt sich der Vorgabe in Absatz 1 an, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich kein Name einer kleineren geografischen Einheit als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf. Dieses Verbot ist schlüssig und schließt eine Verwechslung mit der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus.